

Verordnung

zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchgeldordnung – KiGO)¹

Vom 27. Mai 2003 (ABl. 2003 S. A 205)

Aufgrund der §§ 10 und 19 des Kirchensteuergesetzes vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

- (1) Die Kirchgemeinden erheben aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 in Verbindung mit § 16 des Kirchensteuergesetzes von ihren Kirchgemeindegliedern Kirchgeld.
- (2) Kirchgeldpflichtig sind alle Kirchgemeindeglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben. Als Einnahmen im vorstehenden Sinne gelten Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit, aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte, Renten, Stipendien, laufende Unterstützungen, Unterhalt, freiwillige Zuwendungen sowie vergleichbare Zuflüsse in Geld.

§ 2

- (1) Das Kirchgeld ist auf der Grundlage des Ortskirchensteuerbeschlusses nach den Sätzen der als Anlage 1 angefügten Kirchgeldtabelle zu erheben.

¹

Die Kirchgeldordnung wurde durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen am 25. Juli 2003 gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG) vom 14.02.2002 (GVBl. S. 82) staatsaufsichtlich anerkannt (Sächs-MBl. SMF S. 292).

4.4.1.1 KirchgeldO

(2) Die Kirchgemeinden sind berechtigt, durch Ortskirchensteuerbeschluss in der rechten Spalte der angefügten Kirchgeldtabelle (Anlage 1) andere Kirchgeldsätze (Monats- und Jahresbeträge) festzulegen.

(3) Jedem kirchgeldpflichtigen Kirchgemeindeglied ist mit dem Kirchgeldbescheid die dieser Verordnung angefügte Kirchgeldtabelle (Anlage 1) oder eine gemäß Absatz 2 abgewandelte Kirchgeldtabelle mit der Aufforderung zu übermitteln, den sich aufgrund seiner Einnahmen ergebenden Tabellenbetrag als Kirchgeld zu zahlen.

(4) Im Erhebungszeitraum festgesetzte Landeskirchensteuer ist auf Antrag auf das Kirchgeld anzurechnen. Mit dem Antrag ist der Kirchgemeinde der bestandskräftige Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

§ 3

(1) Für den Ortskirchensteuerbeschluss ist das dieser Verordnung angefügte Muster (Anlage 2) zu verwenden.

(2) Der Ortskirchensteuerbeschluss hat die dieser Verordnung angefügte Kirchgeldtabelle (Anlage 1) oder eine gemäß § 2 Abs. 2 abgewandelte Kirchgeldtabelle zu enthalten.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des *Bezirkskirchenamtes**. Ortskirchensteuerbeschlüsse, welche die angefügte Kirchgeldtabelle (Anlage 1) zum Inhalt haben, gelten als genehmigt.

(4) Der Ortskirchensteuerbeschluss ist in kirchgemeindeüblicher Weise durch Aushang bekannt zu machen. Er soll auch im Kirchgemeindeblatt abgedruckt werden.

§ 4

(1) Das Kirchgeld wird grundsätzlich am Hauptwohnsitz des Kirchgeldpflichtigen erhoben. Leben Ehegatten getrennt, so steht der jeweilige Ort des ständigen Aufenthaltes der Ehegatten dem Hauptwohnsitz gleich. Bei Studenten und Auszubildenden sowie anderen Kirchgeldpflichtigen, die sich zum Zwecke der Berufsausübung oder Fortbildung vorübergehend nicht am Hauptwohnsitz aufhalten, bleibt die Kirchgeldpflicht gegenüber der Kirchgemeinde des Hauptwohnsitzes bestehen.

* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

(2) Verzieht ein Kirchgeldpflichtiger während des Erhebungszeitraumes in eine andere Kirchengemeinde, so geht die zu diesem Zeitpunkt bestehende Kirchgeldforderung mit dem Tage des Zuzugs auf die Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes über. Bereits geleistete Zahlungen verbleiben der bisherigen Kirchengemeinde. In Zweifelsfällen entscheidet das für den bisherigen Hauptwohnsitz zuständige *Bezirkskirchenamt* ^{*}.

§ 5

(1) Das Kirchgeld ist bis 30. April eines jeden Jahres durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der die wesentlichen Festlegungen des Ortskirchensteuerbeschlusses enthält, zu erheben.

(2) Die Erhebung des Kirchgelds obliegt je nach der bestehenden Regelung dem Kirchenvorstand oder dem Kirchengemeindeverband.

(3) Die Einholung des Kirchgelds ist je nach den örtlichen Gegebenheiten zu regeln.

§ 6

Im Übrigen gelten für die Erhebung, die Stundung, den Erlass und die Erstattung von Kirchgeld sowie für das Verfahren bei Einlegung von Einsprüchen gegen Kirchgeldbescheide (Rechtsbehelfsverfahren) die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes.

§ 7

(1) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 SächsKiStG der staatlichen Anerkennung.

(2) Ortskirchensteuerbeschlüsse gelten als staatlich anerkannt, wenn ein Kirchgeld nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben wird. Einer gesonderten Anerkennung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SächsKiStG bedarf es insoweit nicht.

(3) Legt eine Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 2 bezogen auf die entsprechenden Einnahmen höhere als die in der Anlage 1 angefügten Kirchgeldtabelle ausgewiesenen Beträge fest, so ist der Ortskirchensteuerbeschluss von der allgemeinen staatlichen Anerkennung nicht erfasst und dem Sächsischen Staats-

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

4.4.1.1 KirchgeldO

ministerium der Finanzen durch das *Bezirkskirchenamt*^{*} zur staatlichen Anerkennung vorzulegen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchgeldordnung vom 13. November 1990 (ABl. S. A 85), in der Neufassung vom 1. Dezember 1998 (ABl. S. A 205), geändert durch Artikel 10 der Zweiten Euro-Verordnung vom 10. Juli 2001 (ABl. S. A 191) außer Kraft.

*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

Anlage 1
zu § 2 Abs. 1 der Kirchgeldordnung**Kirchgeldtabelle**

Monatliche Einnahmen		Monatsbetrag		Jahresbetrag	
in EUR		in EUR		in EUR	
	bis	374,99	0,50		6,00
375,00	bis	499,99	1,00		12,00
500,00	bis	624,99	2,50		30,00
625,00	bis	749,99	2,75		33,00
750,00	bis	874,99	3,00		36,00
875,00	bis	999,99	3,25		39,00
1.000,00	bis	1.124,99	3,50		42,00
1.125,00	bis	1.249,99	3,75		45,00
1.250,00	bis	1.374,99	4,00		48,00
1.375,00	bis	1.499,99	4,25		51,00
1.500,00	bis	1.624,99	4,50		54,00
1.625,00	bis	1.749,99	4,75		57,00
1.750,00	bis	1.874,99	5,00		60,00
1.875,00	bis	1.999,99	5,50		66,00
2.000,00	bis	2.124,99	6,00		72,00
2.125,00	bis	2.249,99	6,50		78,00
2.250,00	bis	2.374,99	7,00		84,00
2.375,00	bis	2.499,99	7,50		90,00
	über	2.500,00	0,3 % der monatlichen / jährlichen Einnahmen		

Muster eines Ortskirchensteuerbeschlusses

Kirchgemeinde

Ortskirchensteuerbeschluss

für das Jahr

1. Rechtsgrundlage

Dieser Beschluss ergeht aufgrund des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz - KStG -) vom 23. Oktober 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) sowie der Kirchgeldordnung - KiGO - vom 27. Mai 2003 (ABl. S. A 205).

2. Maßstab für die Erhebung des Kirchgelds

Für das Jahr ... wird von allen Kirchgemeindegliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben, Ortskirchensteuer (Kirchgeld) erhoben.

3. Kirchgeldsätze

(1) Das Kirchgeld wird nach den Sätzen der anliegenden Kirchgeldtabelle erhoben.

(2) Jedem kirchgeldpflichtigen Kirchgemeindeglied ist mit dem Kirchgeldbescheid die der Erhebung zugrundeliegende Kirchgeldtabelle mit der Aufforderung zu übermitteln, den sich aufgrund seiner Einnahmen ergebenden Tabellenbetrag als Kirchgeld zu zahlen.

4. Fälligkeitstermin

Das Kirchgeld ist mit Ablauf eines Monats nach Zugang des Ortskirchensteuerbescheides fällig. Monatliche Ratenzahlung ist zulässig.

5. Verlängerung der Gültigkeit

Sofern nicht bis zum Februar des nächsten Jahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss gefasst ist, gilt dieser Beschluss auch für das folgende Jahr.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird in kirchgemeindeüblicher Weise durch Aushang bekannt gemacht. Er soll auch im Kirchgemeindeblatt abgedruckt werden.

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss wurde in der ordentlichen Sitzung am gefasst.

..... den

Der Kirchenvorstand

(Siegel)

Vorsitzender

Mitglied